

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski, Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

A. Problem

§ 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen – FAG – tritt nach § 28 Satz 2 FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft (Artikel 2 Abs. 35 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3108, 3118]).

B. Lösung

Die Befristung des § 12 FAG wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 28 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1999

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Dr. Jürgen Rüttgers
Wolfgang Bosbach
Dr. Wolfgang Götzer
Manfred Kanther
Volker Kauder
Eckart von Klaeden

Erwin Marschewski
Hans-Peter Reppnik
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen – FAG – kann insbesondere der Richter Auskunft darüber verlangen, wer wann mit wem telefoniert hat. Diese praktisch sehr wichtige Vorschrift ist neben § 100a StPO für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. § 12 FAG tritt nach § 28 Satz 2 FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft (Artikel 2 Abs. 35 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3108, 3118]).

Der Bundesrat hat sich bereits am 22. März 1996 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes dafür ausgesprochen, daß § 12 FAG unbefristet fortgilt (BR-Drucksache 80/96 [Beschluß]). Eine ähnliche Zielrichtung hatte auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Juli 1997 (BR-Drucksache 369/97 [Beschluß]). Auf der 70. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden haben die Justizministerinnen und Justizminister einstimmig die Notwendigkeit einer Fortgeltung

des §12 FAG über den 31. Dezember 1999 hinaus unterstrichen. Sie betonten die Bedeutung dieser Vorschrift für Strafverfolgung und den Opferschutz, etwa im Fall schwerwiegender beleidigender und bedrohender anonymer Anrufe.

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Im Vordergrund stehen hier belästigende und beleidigende Anrufe, bei denen das Auskunftersuchen ein wichtiges Instrument der Sachaufklärung und Beweissicherung ist. Zum Beispiel bei massiven Beleidigungen von Frauen am Telefon (kein Katalogdelikt des § 100a StPO) muß der Anrufer über §12 FAG festgestellt werden können. Das Auskunftersuchen betrifft im übrigen nur die näheren Umstände der Telekommunikation; in bezug auf Inhalte der Telekommunikation gelten die insoweit einschlägigen Vorschriften zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, im Bereich strafgerichtlicher Untersuchungen die §§ 100a ff. StPO. § 12 FAG sollte daher auch über den 31. Dezember 1999 hinaus fortgelten.